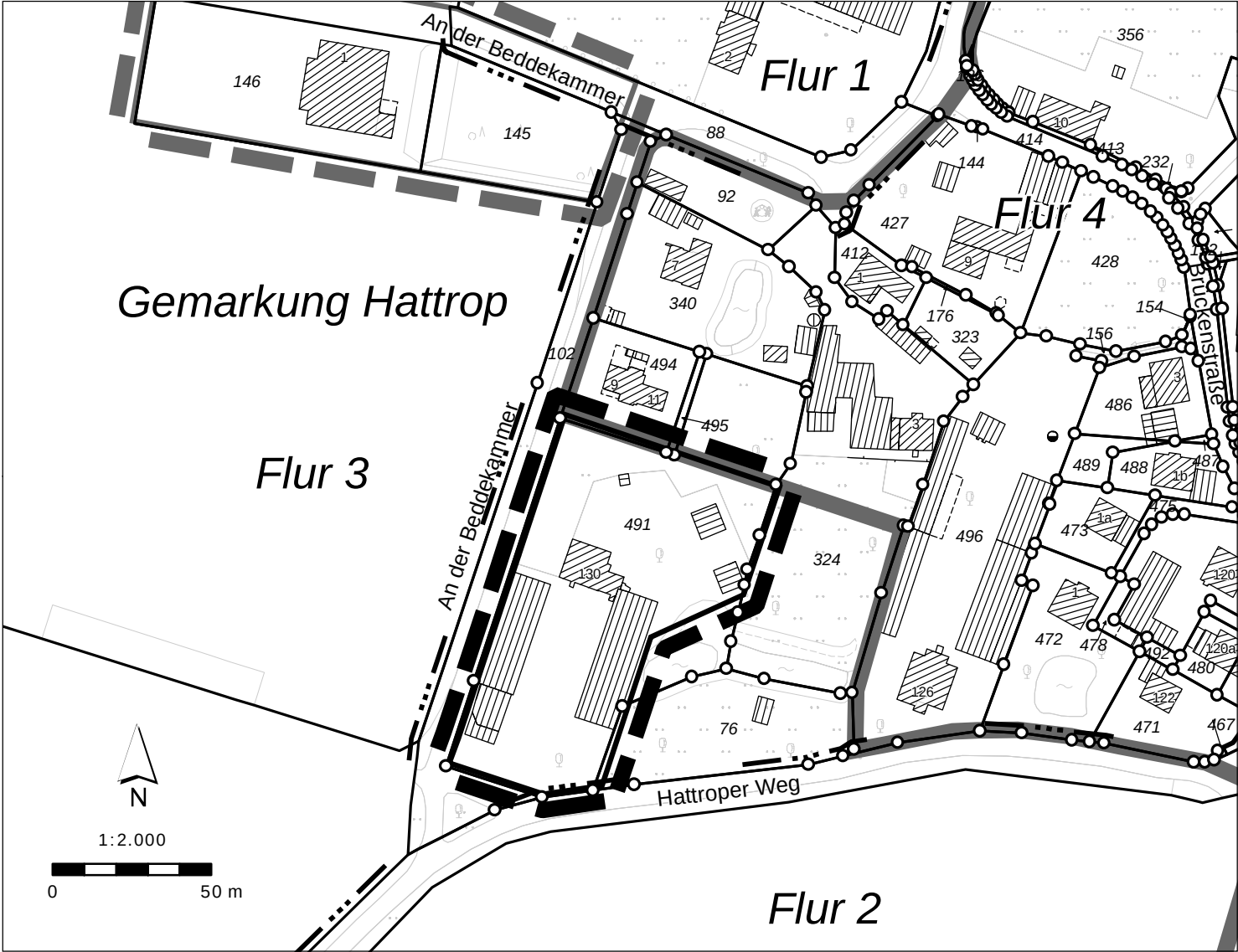




SATZUNG

der Stadt Soest über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattrop gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)

§ 1 Inhalt:

Mit dieser Satzung wird der darin festgesetzte Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattrop einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich gelten dementsprechend die Vorschriften des § 34 BauGB.

§ 2 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung ist in der Übersicht dargestellt und im nebenstehenden Plan festgesetzt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 10.01.2017
gez. Ruthemeyer

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)
Bürgermeister

FESTSETZUNG

Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

DARSTELLUNGEN

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes OT Hattrop Nr. 1
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
- Flurstücksnummer, z.B. 491
- Hauptgebäude (vorhanden) mit Hausnummer, z.B. 130 / Nebengebäude (vorhanden)
- Sonstige Darstellungen

HINWEISE

Artenschutz
Am 20.04.2016 fand eine Ortsbegehung durch das Büro Stelzig / Soest statt, welches mit der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Sachverhalts beauftragt war. Dabei wurde festgestellt, dass potenziell planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen können. Jedoch sind artenschutzrelevante Maßnahmen auf absehbare Zeit nicht geplant. Von dem Fachbüro wurden daher weder Bedenken gegen die Aufstellung der Satzung noch Vermeidungsmaßnahmen vorgetragen. Das Protokoll der Artenschutzprüfung ist als Anlage der Begründung zur Satzung beigefügt. Es ist nicht auszuschließen, dass langfristig bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung angestrebt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sollten vor jedem relevanten Eingriff mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlichen Belange überprüft werden.

Baumschutz
Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und damit auch für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Soest.

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der Stadtarchäologie Soest (Tel.: 02921 – 663 96 50), der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest (Tel.: 02921 - 103 3412) oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Bußgeldandrohung
Gem. § 70 (1) Nr. 17 Landschaftsgesetz NW i.V.m. § 12 (1) Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 4 (2) BSS nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 (1) oder (2) BSS nicht Folge leistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
- f) entgegen § 8 (1) oder (3) BSS geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- g) § 8 (2) Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

Gem. § 71 (1) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 (2) (BSS) der Stadt Soest können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gem. Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 16 (1) Denkmalschutzgesetz unverändert lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

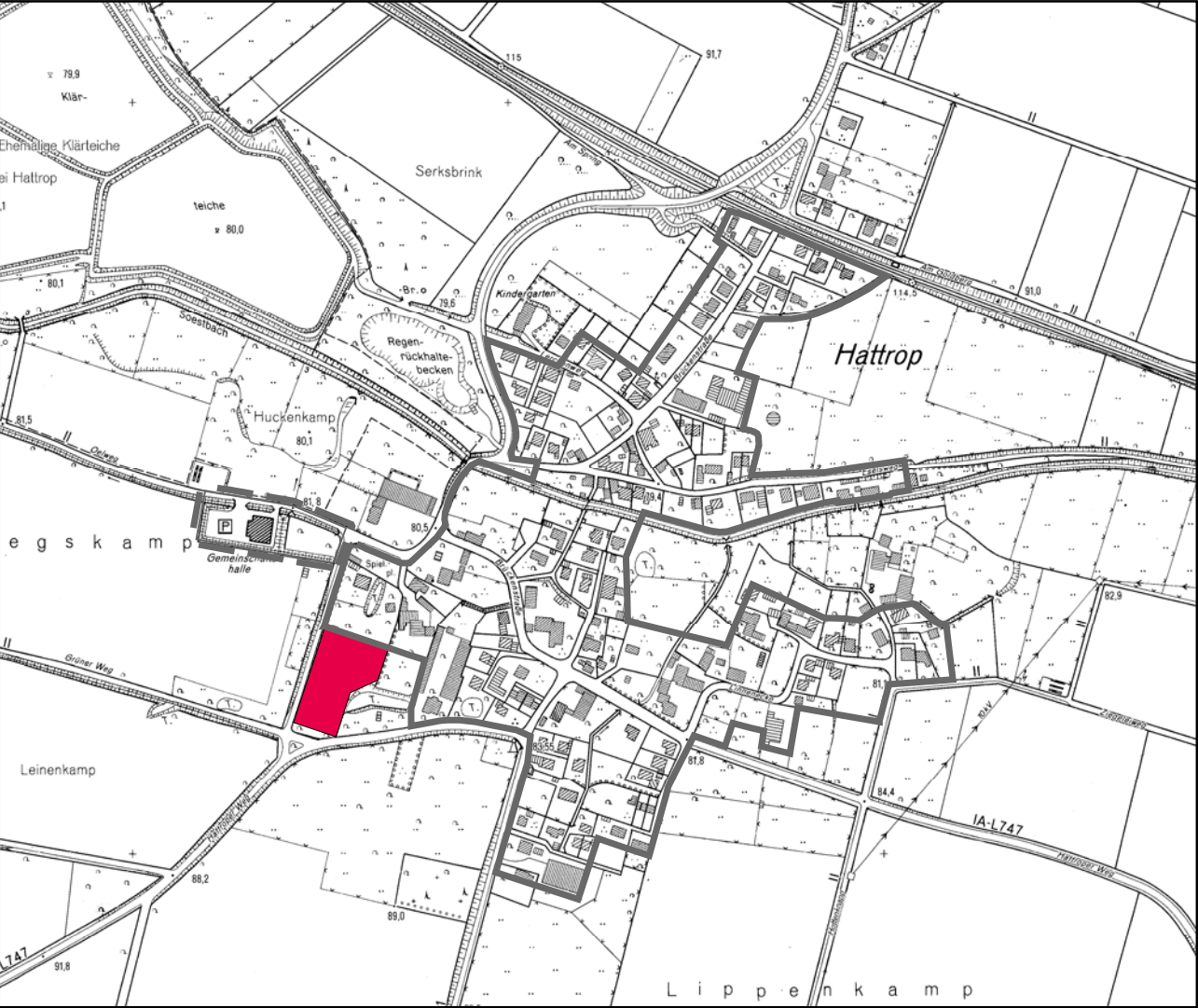


STADT SOEST

Ortsteil Hattrop
- An der Beddekammer –

Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB

M. 1 : 2000



Übersicht M. 1 : 7.500

Darstellungen auf Grundlage der Deutschen Grundkarte
mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Soest vom April 2016

vielhaber stadtplanung städtebau / Arnsberg / Ausfertigung: 17. Mai 2016